

SEPA-Lastschriftmandat

Mandat für wiederkehrende oder einmalige Einzüge, mit den Pflichtangaben nach den SEPA-Regeln des European Payments Council.

Zahlungsempfänger (Gläubiger)

Name des Zahlungsempfängers

Gläubiger-Identifikationsnummer

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort, Land

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger vergeben)

Zahlungspflichtige Person

Vorname und Name

Kunden- oder Vertragsnummer

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort, Land

IBAN

BIC (falls erforderlich)

Name des Kreditinstituts

Art der Zahlung: einmalig oder wiederkehrend

Erteilung des Mandats

Ich ermächtige den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort und Datum

Unterschrift der zahlungspflichtigen Person

Drei Punkte, an denen Mandate scheitern

Die Gläubiger-Identifikationsnummer vergibt in Deutschland ausschließlich die Deutsche Bundesbank, sie lässt sich nicht selbst zusammensetzen. Die Mandatsreferenz muss eindeutig sein und dem Zahlungspflichtigen vor dem ersten Einzug mitgeteilt werden. Und ein Mandat, aus dem 36 Monate lang keine Lastschrift eingezogen wurde, verfällt nach den SEPA-Regeln des European Payments Council und muss neu erteilt werden.

Grundlagen: SEPA Direct Debit Core Scheme Rulebook des European Payments Council, Verordnung (EU) Nr. 260/2012, § 675x BGB (Erstattungsanspruch). Diese Vorlage ersetzt keine Rechtsberatung.